

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Sozialleistungen im Überblick

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

OGB VERLAG

Die Informationen in diesem Buch sind von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der AK beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.-Nr.: 01/662 32 96-0
Fax-Nr.: 01/662 32 96-39793
E-Mail: office@oegbverlag.at
Web: www.oegbverlag.at

In drei Schritten zum E-Book

Mit diesem Buch haben Sie nicht nur ein gedrucktes Buch erworben, sondern auch ein E-Book. So kommen Sie zu Ihrem E-Book:

1. Gehen Sie auf die Webseite www.oegbverlag.at/registrierung
2. Füllen Sie das Webformular aus. Sie benötigen dazu insbesondere den 12-stelligen Registrierungscode, den Sie auf der Innenseite des vorderen Umschlages finden.
3. Laden Sie das E-Book herunter.

25. neu bearbeitete Auflage, 2023
ISBN 978-3-99046-632-2

Redaktion: Ursula Filipič
Stand: 1. Jänner 2023

Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien
© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau

III. Arbeitslosigkeit

Soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit

Das Risiko, arbeitslos zu werden, wird in Österreich in erster Linie durch die Arbeitslosenversicherung abgefangen. Jede unselbstständig erwerbstätige Person und jeder/jede freie Dienstnehmer/in, der/die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, ist in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Nicht arbeitslosenversichert sind ua geringfügig Beschäftigte. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt für Arbeiter/innen, Angestellte und freie Dienstnehmer/innen 6 %, wobei jeweils 3 % der/die Arbeitgeber/in bzw der/die Arbeitnehmer/in zu leisten haben (bei einem geringeren Entgelt reduziert sich der AIV-Beitrag für Arbeiter/innen, Angestellte und freie Dienstnehmer/innen auf bis zu 0 %). Dieser Beitragssatz wird bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze⁷⁰ angewandt, für darüber liegendes Einkommen ist kein Beitrag zu entrichten.

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik baut auf zwei Säulen auf:

Die erste und vom finanziellen Aufwand⁷¹ her bedeutendste Säule stellt die passive Arbeitsmarktpolitik dar. Ihr Ziel ist es, den durch Arbeitslosigkeit bedingten Einkommensentfall durch entsprechende Geldleistungen, die im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt sind (insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), zu kompensieren.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik als zweite Säule der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist im Wesentlichen im Arbeitsmarktförderungsgesetz geregelt und spielt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine geringe Rolle.⁷² Ihr Ziel ist es, einerseits die Position der Arbeitnehmer/innen auf dem Arbeitsmarkt durch Schulungen und Mobilitätsförderung zu stärken und andererseits die Nachfrage nach Arbeitskräften über betriebliche Förderungen positiv zu beeinflussen.

Im folgenden Kapitel sind die wichtigsten Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz dargestellt, während die Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz hier nicht im Detail beschrieben werden. Auf sie besteht im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz kein Rechtsanspruch, und das Leistungsspektrum reagiert laufend auf aktuelle arbeitsmarktpolitische Erfordernisse. Die aktuellen Förderprogramme sind in den Landesstellen des AMS zu erfragen (siehe Adressen im Anhang unter „Arbeitsmarktservice“).

⁷⁰ Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt € 5.850 für das monatliche Einkommen und € 11.700 für die Sonderzahlungen.

⁷¹ Die Gesamtausgaben für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung inklusive der Sozialversicherungsbeiträge beliefen sich im Jahr 2022 auf rd € 7 Mrd; Quelle: BMASK, Rechnungsabschluss 2022.

⁷² Für die aktive Arbeitsmarktpolitik wurden 2022 rd € 1,4 Mrd ausgegeben.

In anderen Kapiteln dieses Buches finden sich weitere Sozialleistungen, die in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und einem geringen oder keinem Einkommen von Bedeutung sind. Es sind dies vor allem die Mindestsicherung bzw Sozialhilfe, die Befreiung von der Rezept- und von der Rundfunkgebühr sowie vom Service-Entgelt (vormals Krankenscheingebühr).

1. Sozialtransferleistungen bei Arbeitslosigkeit

1.1 Arbeitslosengeld

Gesetzliche Grundlage:	§§ 7 bis 25, 36a bis 36c, 40 ff AIVG 1977, zuletzt geändert durch BGBl I 2022/93
Finanzierung:	Arbeitslosenversicherung
Ausgaben:	rd € 1,7 Mrd (AIG ohne PV, KV, 2022) ⁷³
Leistungsbezieher/innen:	103.077 (Männer: 58.037, Frauen: 45.040; Durchschnitt 1–9/2022) ⁷⁴
Durchschnittliche Höhe:	€ 36,30 (Männer: € 38,40, Frauen: € 32,20; Durchschnitt 1–9/2022) ⁷⁵

1. Zweck der Leistung

Mit dem Arbeitslosengeld soll der mit Arbeitslosigkeit einhergehende Einkommensausfall von Erwerbstätigen ausgeglichen werden.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Der/die Arbeitslose muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der/die Arbeitslose kann und darf eine Beschäftigung aufnehmen: Arbeitslose müssen sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden – bei Vorhandensein von Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder Kinder mit Behinderung, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, im Ausmaß von 16 Stunden – bereithalten. Als Beschäftigung gilt auch ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP), soweit dieses den arbeitsrechtlichen Vorschriften und den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards entspricht. Weiters müssen aus-

⁷³ Leistungsaufwand ohne Sozialversicherungsbeiträge. Quelle: BMASK, Rechnungsabschluss 2022.

⁷⁴ Quelle: Leistungsbezieherdaten AMS Österreich.

⁷⁵ Quelle: ebenda.

ländische Arbeitssuchende berechtigt sein, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen.

- **Arbeitsfähigkeit:**
Arbeitslose sind arbeitsfähig, wenn sie nicht invalid oder berufsunfähig im Sinne des ASVG sind.
- **Arbeitswilligkeit:**
Arbeitswilligkeit, die auch Eigeninitiative miteinschließt, bedeutet, dass Arbeitslose ua bereit sein müssen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zweck beruflicher Ausbildung nach- und umschulen zu lassen oder an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen. Wenn im Zuge von Maßnahmen des AMS Arbeitserprobungen stattfinden, so haben diese Arbeitserprobungen den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards zu entsprechen. Arbeitsunwilligkeit in diesem Sinne hat den Verlust des Arbeitslosengeldes für eine bestimmte Zeit zur Folge.
- **Arbeitslosigkeit:**
Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn nach der Beendigung einer (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit keine neue Beschäftigung gefunden wird.⁷⁶

Innerhalb einer Rahmenfrist müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung vorliegen (= Erfüllung der Anwartschaft):

- Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, müssen innerhalb der letzten 24 Monate⁷⁷ vor Geltendmachung des Anspruchs (= Rahmenfrist) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten⁷⁸ von mindestens 52 Wochen vorliegen.

⁷⁶ Demnach gelten insbesondere Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, selbstständig erwerbstätig und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder in Ausbildung stehen, grundsätzlich nicht als arbeitslos. Ausnahme: Landwirte/Landwirtinnen, die der Pflichtversicherung unterliegen, aber deren Einheitswert nicht über € 16.697 liegt, gelten trotz Pflichtversicherung als arbeitslos. Für Näheres siehe Punkt 5 und Punkt 9.

⁷⁷ Zur Vermeidung von Härtefällen können bestimmte, im AIVG erschöpfend aufgezählte Zeiten (zB Zeiten einer arbeitslosenversicherungsfreien Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit, des Präsenz- oder Zivildienstes, einer beruflichen Fortbildung) die Rahmenfrist von zwölf bzw 24 Monaten verlängern. Arbeitszeiten, für die bereits einmal Arbeitslosengeld oder Karenzgeld bezogen wurde, werden zur Beurteilung der Anwartschaft nicht herangezogen.

⁷⁸ Zeiten einer krankensicherungsrechtlichen Beschäftigung als Lehrling und Zeiten eines Krankengeld- oder Wochengeldbezuges aus einer Krankenversicherung aufgrund einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung sind auf die Anwartschaft anzurechnen. Ebenso auch Zeiten, für die eine freiwillige Arbeitslo-

- Wurde bereits einmal Arbeitslosengeld oder Karenzgeld bezogen, verringert sich die Dauer der erforderlichen arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung auf mindestens 28 Wochen innerhalb der Rahmenfrist von zwölf Monaten.
- Bei Personen, die das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen, genügt es, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

3. Höhe der Transferleistung

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist abhängig vom vorangegangenen Erwerbseinkommen und im Falle eines Anspruchs auf Familienzuschläge von der Familiengröße.

Es setzt sich aus einem Grundbetrag, allfälligen Familienzuschlägen (siehe dieses Kapitel, Abschnitt 1.6) und einem allfälligen Ergänzungsbeitrag zusammen.

Seit 1. Juli 2020 ist der Tag der individuellen Geltendmachung (Antragstellung) ausschlaggebend. Dabei bleibt das Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung grundsätzlich außer Betracht. Es wird das Einkommen vor diesen 12 Monaten herangezogen – und zwar ebenfalls ein Betrachtungszeitraum von 12 Monaten.

Liegen in diesem Zeitraum keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen sechs monatliche Beitragsgrundlagen.

Gibt es keine sechs monatlichen Beitragsgrundlagen, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der 12 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt, dh Beitragsgrundlagen, die jünger als ein Jahr sind.

Die Auswahl der Beitragsgrundlage ist insgesamt jedoch sehr komplex. Zu diesen Grundsätzen bestehen nämlich Ausnahmen.

Als Grundbetrag gebühren täglich 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für eine/n alleinstehende/n Angestellte/n maßgeblichen sozialen Abgaben und

senversicherung für Selbstständige gezahlt wurde. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind auf die Anwartschaft anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten vorliegen. Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge (insbesondere EG-Verordnung Nr 883/2004) geregelt ist.